

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:15/0377-1	

	03.07.2026
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	10.07.2026	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion:
Finanzielle Auswirkungen und Risiken in Folge des OVG-Urteils zum
Regionalplan**

Die AfD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Budget ist für rechtliche Auseinandersetzungen und die damit verbundenen Ausgaben, z.B. für rechtliche Beratungsleistungen, Gerichtskosten etc. im Zusammenhang mit dem Regionalplan bisher für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 eingeplant?
2. Welche Kosten sind bisher für rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen des aktuellen Regionalplans tatsächlich pro Jahr angefallen?
3. In welcher Größenordnung ist mit Kosten für rechtliche Auseinandersetzung im Falle einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde zu rechnen?
4. Mit welchen haushaltswirksamen Belastungen ist zu rechnen, wenn die Ungültigkeit des aktuellen Regionalplans aufgrund einer nicht erfolgten oder erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde tatsächlich eintritt?
5. Mit welchen wirtschaftlichen Folgewirkungen für das Ruhrgebiet ist im Falle einer Ungültigkeit des aktuellen Regionalplans zu rechnen?

Antwort:

Zu Frage 1. – 4.:

Dem RVR wurde die staatliche Aufgabe der Regionalplanung für sein Verbandsgebiet vom Land NRW übertragen. Die für die Erledigung der staatlichen Aufgabe Regionalplanung erforderlichen Mittel werden dem RVR vom Land NRW bereitgestellt. Infolgedessen erstattet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) dem RVR auch bei Klagen gegen den Regionalplan Ruhr die vollständigen Ausgaben für Anwalts- und Prozesskosten (Gebühren und Auslagen) im jeweiligen Prozessverlauf nach Vorlage der entsprechenden anwaltlichen Rechnungen bzw. gerichtlichen Kostennoten durch den RVR sowie im Falle (teilweisen) Unterliegens auch die vom RVR zu tragenden Kosten

anderer Prozessbeteiligter. Dem RVR entstehen insofern keine Kosten und eine dezidierte Budgetplanung ist daher entbehrlich.

Zu Frage 5:

Zunächst hat das Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen, da es noch nicht rechtskräftig ist und der Regionalplan Ruhr bis zur Rechtskraft des Urteils wirksam bleibt. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, wäre der Regionalplan Ruhr unwirksam und die darin enthaltenen Festlegungen wären nicht mehr als Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Planung mit den Zielen der Raumordnung heranzuziehen. Eine verlässliche Prognose darüber, ob überhaupt – und wenn ja, in welcher Höhe – wirtschaftliche Folgewirkungen durch die Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr entstehen könnten, ist nicht möglich. Im Falle der Unwirksamkeit würden nach vorläufiger Einschätzung der Verwaltung ältere Raumordnungspläne ganz oder teilweise wieder anwendbar werden. Auf dieser Grundlage würde die RVR-Verwaltung kommunale Planungsabsichten begleiten und im Einzelfall mit den Betroffenen Lösungsmöglichkeiten eruieren, um negative wirtschaftliche Folgewirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Gerber, Markus	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			